


AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 7/1858

6020 Innsbruck, am 14.04.1995
 Landhausplatz
 Telefax: (0512) 508-177
 Telefon: (0512) 508 Klappe: 152
 Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen

Stubenring 1
 1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 2	GE/19. RT
Datum: 12. MAI 1995	
Verteilt	12.5.95 ✓

Telefax

H. Schrepper

Betreff: Bundesgesetz zur Durchführung des
 Washingtoner Artenschutzübereinkommens;
 Stellungnahme

Zu Zahl 23.022/37-II/1/95 vom 15. März 1995

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des
 Washingtoner Artenschutzübereinkommens (Durchführungsgesetz 1995)
 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I.
Allgemeines:

Der nunmehr übersandte Gesetzentwurf weist gegenüber der ersten
 Fassung zahlreiche Verbesserungen auf und es wurden auch einige
 von Tirol in der Stellungnahme vom 30. Jänner 1995, Zl. Präsidial-
 abteilung II/EG-Referat 7/1824, vorgebrachte Änderungen berück-
 sichtigt. Dennoch geht auch der zweite Entwurf an vielen Stellen
 über den Zuständigkeitsbereich des Bundes hinaus und greift damit
 in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder ein. Darauf wird
 im einzelnen noch bei den jeweiligen Bestimmungen einzugehen sein.

Es wird nicht verkannt, daß der nationale Gesetzgeber nicht be-
 rechtigt ist, den Wortlaut einer Verordnung des Rates auch nur zu
 wiederholen. Diese Problematik tritt auch bei der vorliegenden

Fassung unverändert deutlich zutage, weil oft jeder Absatz eine Verweisung auf die Verordnung des Rates vom 3. Dezember 1982, (EWG) Nr. 3626/82, enthält, sodaß der Gesetzentwurf selbst für Fachleute auf dem Gebiet des Artenschutzes kaum lesbar ist. Vielleicht könnte im Wege einer Textgegenüberstellung oder auf sonstige Weise - ohne daß damit der Wortlaut der zitierten Verordnung zum Bestandteil des Bundesgesetzes wird - ein Beitrag zur Lesbarkeit und damit zur Rechtssicherheit für die Bürger und die Behörden geleistet werden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Kurztitel:

Der Kurztitel bringt den Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfes nicht mehr zum Ausdruck und ist - isoliert betrachtet - inhaltsleer. Der in der ersten Fassung verwendete Ausdruck "Artenschutzgesetz 1995" war in dieser Hinsicht prägnanter.

Zu § 3:

Der abfertigenden Zollstelle sollte auch die Einordnung in die Anhänge des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bekanntzugeben sein, weil dies den Arbeitsablauf wesentlich beschleunigen könnte.

Zu § 5:

Es sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, inwieweit sich diese Bestimmung auch auf lebende Exemplare nach Anhang II bezieht.

Zu § 7:

Warum sich die im Abs. 3 enthaltene Regelung nur auf die vorübergehende Aus-, Wiederaus- oder Einfuhr erstreckt ist ebensowenig klar wie der noch als "vorübergehend" zu qualifizierende Zeitraum.

Zu § 8:

Hier wäre die Klarstellung der Zuständigkeit, d.h. eine Einschränkung auf den Kompetenzbereich des Bundes, unerlässlich, weil die im Art. 15 der Verordnung Nr. 3626/82 enthaltenen Gründe keineswegs nur die Regelung der Einfuhr, der Ausfuhr und der Wiederausfuhr, sondern auch die Angelegenheiten des Artenschutzes und des Tierschutzes betreffen.

Zu § 9:

Die Regelung der Auskunftspflicht der Besitzer von Exemplaren gefährdeter Arten gegenüber der "wissenschaftlichen Behörde" fällt in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Zu § 10:

Auch diese Bestimmung greift in den Zuständigkeitsbereich der Länder ein.

Der Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 3626/82 enthält das prinzipielle Verbot, Exemplare der im Art. 2 Buchstabe a) und der im Art. 3 Abs. 1 genannten Art, zu kommerziellen Zwecken zurschauzustellen, zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu Zwecken des Verkaufs anzubieten oder zu befördern. Nach der österreichischen Terminologie können diese Vorgänge weitestgehend als "Inverkehrbringen" bezeichnet werden.

Zur Regelung des "Inverkehrbringens" ist grundsätzlich der jeweils zuständige Materiengesetzgeber befugt. Im konkreten Fall sind also die Länder im Rahmen ihrer Kompetenzen "Naturschutz", "Tierschutz" bzw. "Artenschutz" hiefür zuständig, und zwar gleichgültig, ob die Tiere oder Pflanzen aus der Gemeinschaft oder aus Drittländern stammen. Es kann keine ausschließliche Bundeszuständigkeit etwa unter den Kompetenztatbeständen "Veterinärwesen", "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" oder "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" gesehen werden. Was den zuletzt genannten Kompetenztatbestand betrifft, so hat der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß Maßnahmen "nur dann und nur insoweit als 'Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie' angesehen werden können, als sie sich auch in ihrer inhaltlichen

Regelung als eine solche Maßnahme darstellen". Gesetzliche Bestimmungen können daher nur soweit auf den erwähnten Kompetenztatbestand gestützt werden, als es sich zum einen um "Maßnahmen typisch gewerberechtlicher Art" handelt und andererseits um Maßnahmen für Wirtschaftsbereiche, die nach dem Stand der einfachgesetzlichen Rechtsordnung vom 1. Oktober 1925 einer gewerberechtlichen Regelung unterlagen oder sich doch in systemimmanenter Weise aus entsprechenden Tätigkeiten entwickelt haben. Im Rahmen der Regelung der Gewerbeausübung sind Maßnahmen typisch gewerberechtlicher Art solche, "die dem Schutz des Gewerbes, der Abwehr von vom Gewerbebetrieb unmittelbar ausgehenden Gefahren für die Gewerbetreibenden und ihre Arbeitnehmer, die Kunden, andere Gewerbetreibende oder als Nachbarn sonst von der Gewerbetätigkeit unmittelbar betroffene Personen und dem Konsumentenschutz dienen; diese Maßnahmen werden von der Lehre als gewerbepolizeiliche Maßnahmen bezeichnet" (vgl. die Erkenntnisse VfSlg. 2733, 4117, 10.831 und 12.996). Gerade die im Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a bis e vorgesehenen Möglichkeiten zur Normierung von Ausnahmen von dem oben zitierten Verbot lassen den tierschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Inhalt dieser Norm deutlich erkennen.

Zu § 13:

Die Grenze für die im Abs. 2 enthaltene Auskunftspflicht muß das Verbot der "Selbstbeschuldigung" bilden (siehe dazu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. Nr. 10.394, 11.829 und 11.927).

Zu § 15:

Aus den zu § 10 dargestellten Überlegungen hätte der Abs. 1 Z. 3 wegen Kompetenzwidrigkeit zu entfallen.

Zu § 17:

Der Abs. 2 müßte entfallen, weil damit der einfache Gesetzgeber ohne verfassungsrechtliche Grundlage die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bund und den Ländern vornimmt. Im übrigen ist diese Bestimmung auch teilweise inkonsequent, weil nach § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sehr wohl die Landesbehörden zu bescheinigen ha-

ben, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war.

Zu § 18:

Der Abs. 3, der das alleinige Vertretungsrecht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in allen den Artenschutz behandelnden Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU vorsieht, verkennt offensichtlich den Art. 23d Abs. 3 B-VG.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher